

WHITEPAPER

REACH

14. Januar 2015

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Als verarbeitendes Unternehmen gelten wir entsprechend REACH Definition als nachgeschalteter Anwender. Nach heutigem Stand sind wir zur Registrierung von Stoffen, die in von uns gelieferten Erzeugnissen/Produkten enthalten sind, nach Artikel 7 der REACH-Verordnung nicht verpflichtet.

Bezüglich Artikel 33 von REACH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Wir haben unsere Vorlieferanten in den Informationsprozess eingebunden und entsprechende Aussagen eingefordert.

Nach den uns heute vorliegenden Informationen unserer Vorlieferanten sind uns keine Produkte unseres Sortiments bekannt, die Stoffe der Kandidatenliste (Stand: 17 Dezember 2014) gemäß Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 („REACH“) (siehe Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) <http://echa.europa.eu/>) über 0,1 Massen % enthalten.

Sobald sich hier Änderungen ergeben, werden wir unserer Informationspflicht entsprechend der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 („REACH“) nachkommen.